



ISV - Mitgliederinformation zur den neuen Regelungen für Finanzanlagevermittler ab 2013 (§34 f Gewerbeordnung)

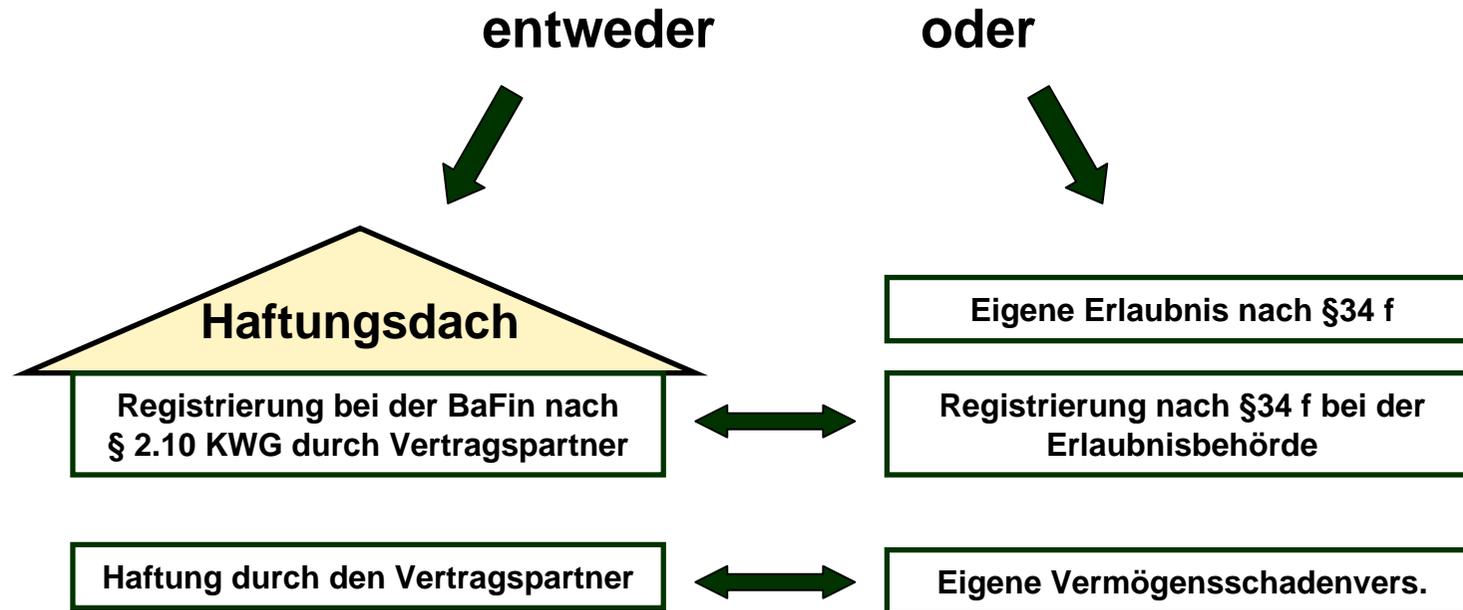
Die Gewerbeerlaubnis nach § 34c 1.2, in der bisher die Vermittlung von Finanzanlageprodukten geregelt war, erlischt zum 1.1.2013. Die Erlaubnis zur Vermittlung wird künftig in § 34 f GeO geregelt und ist, ähnlich wie die Versicherungsvermittlung, an Voraussetzungen geknüpft. Die Präsentation geht auf folgende Fragen ein:

- Auf welcher Grundlage können künftig Finanzanlageprodukte vermittelt werden ?**
- Was entfällt beim § 34 c und was regelt der § 34 f neu**
- Unter welchen Voraussetzungen kann eine Erlaubnis nach § 34f erlangt werden ? Wie kann der Übergang von 34 c auf 34 f erfolgen**
- Was spricht dafür trotz Haftungsdach eine eigene Erlaubnis zu erhalten ?**
- Wie kann die „Alte-Hasen-Regelung“ genutzt werden ?**
- Welche Kosten fallen an ?**



Neue Regeln für Finanzanlagenvermittler ab 2013 § 34f GewO

Die Grundlage für die Vermittlung von Finanzanlageprodukten

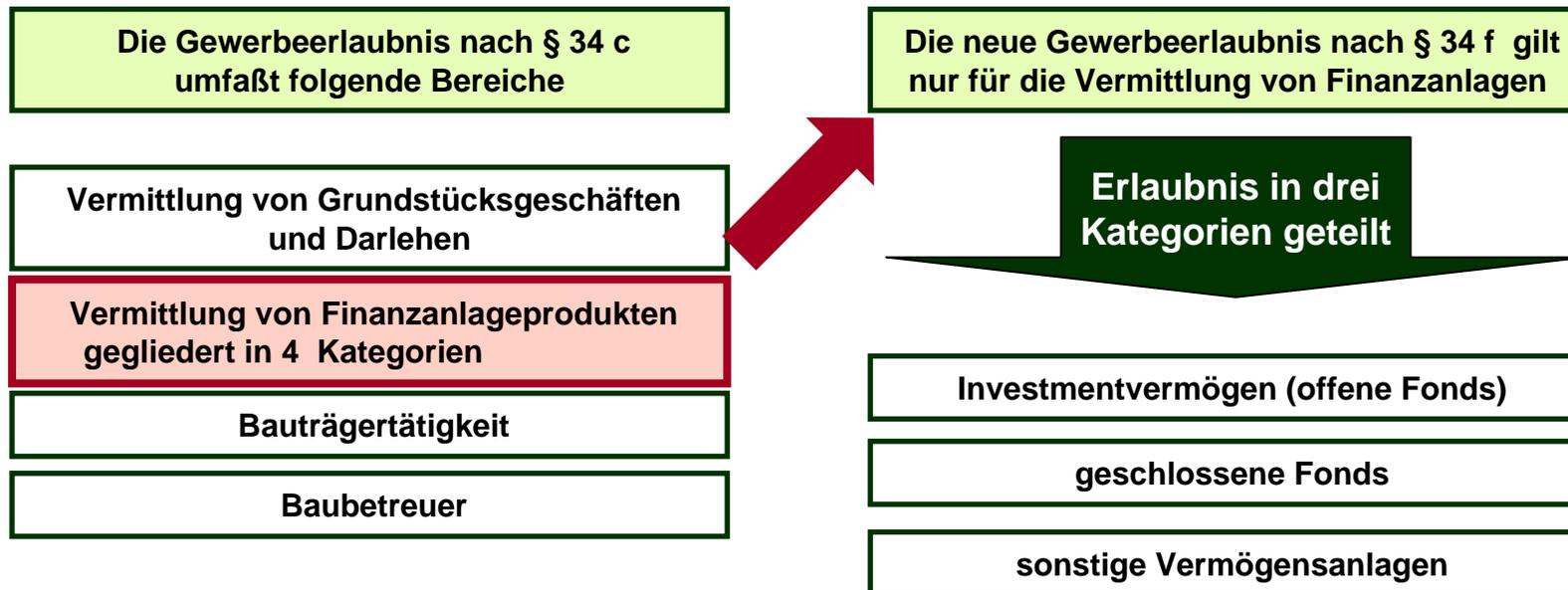


Der Vermittler kann nur in einem Register geführt werden. Die Registrierung nach §2.10 KWG und §34 f schließen sich gegenseitig aus. Eine Erlaubnis nach §34 f ohne Registrierung kann auch neben der Registrierung nach KWG erlangt werden. Allianz-Vermittler sind regelmäßig unter dem Haftungsdach der OLB bei der BaFin registriert.



Neue Regeln für Finanzanlagenvermittler ab 2013 § 34f GewO

Die Vermittlung von Finanzanlageprodukten wird ab dem 1.1.2013 neu geregelt. Die entsprechende Erlaubnis nach § 34 c erlischt automatisch. Die Vermittlung von Finanzanlagen wird künftig in § 34 f der Gewerbeordnung geregelt und in drei Bereiche unterteilt.

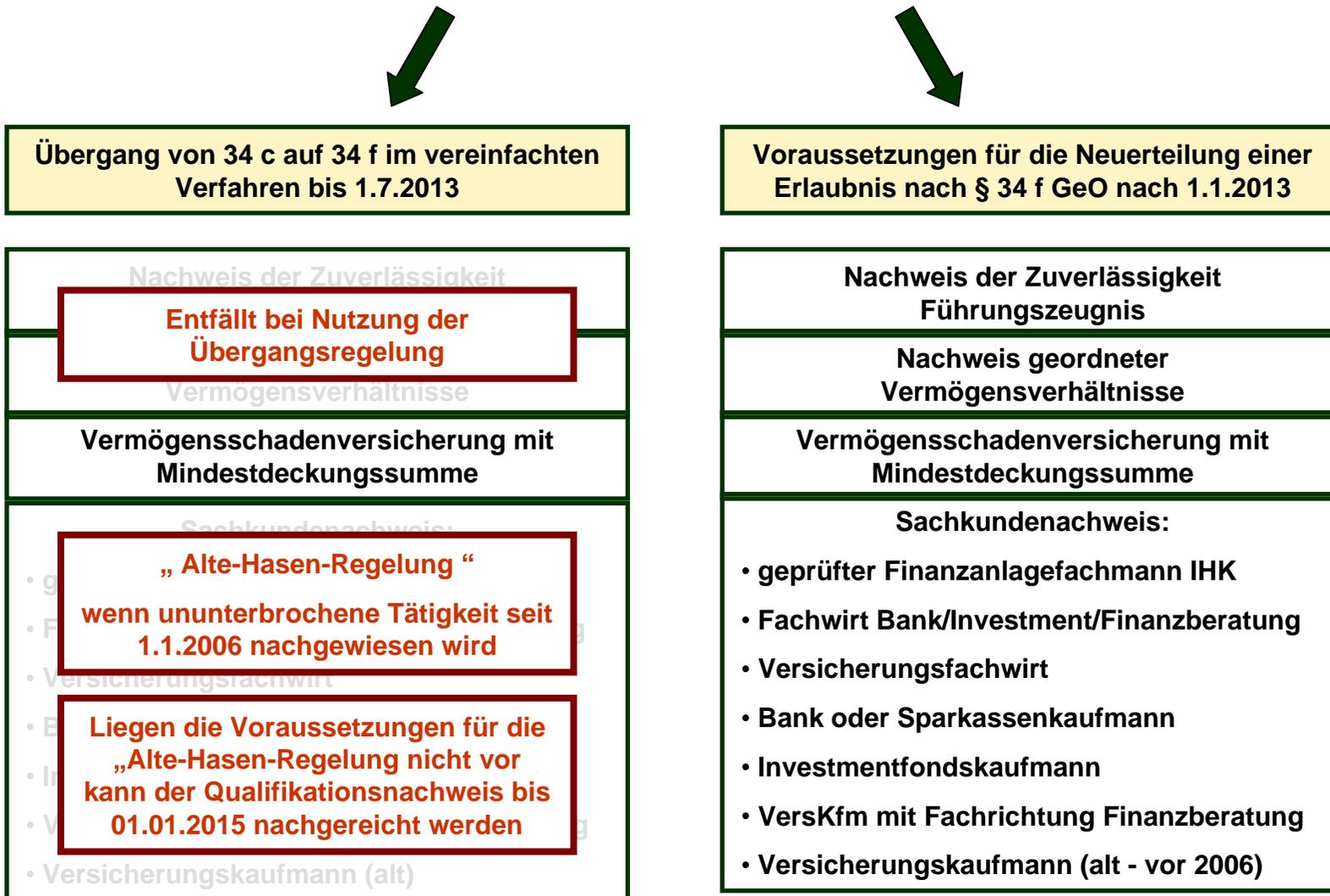


Vermittler, die bisher schon eine Erlaubnis nach § 34 c Abs1.2 hatten, können bis zum 1.7.2013 die neue Erlaubnis im vereinfachten Verfahren erlangen. Innerhalb dieser Frist wird auf den Qualifikationsnachweis im Rahmen einer „alten-Hasen-Regelung“ verzichtet.



Neue Regeln für Finanzanlagenvermittler ab 2013 § 34f GewO

Voraussetzung für die Erlaubniserteilung nach § 34 f neu





Neue Regeln für Finanzanlagenvermittler ab 2013 § 34f GewO

Was spricht dafür trotz Haftungsdach für eine eigene Erlaubnis ?

Pro

Mit eigener Erlaubnis und Übergang von 34 c auf 34 f im vereinfachten Verfahren entfällt die Prüfung von Zuverlässigkeit und geordneten Vermögensverhältnisse bei späterer Erlaubnisbeantragung.

Liegt die berufliche Qualifikation nicht vor (Sachkundenachweis) , so kann diese bei späterer Beantragung nur mit großem Aufwand nachgeholt werden

Mit eigener Erlaubnis kann der Vermittler bei Wegfall des Haftungsdach weiter tätig sein

Contra

Kosten der Anmeldung

Vorhalten einer Vermögensschadenversicherung ist notwendig

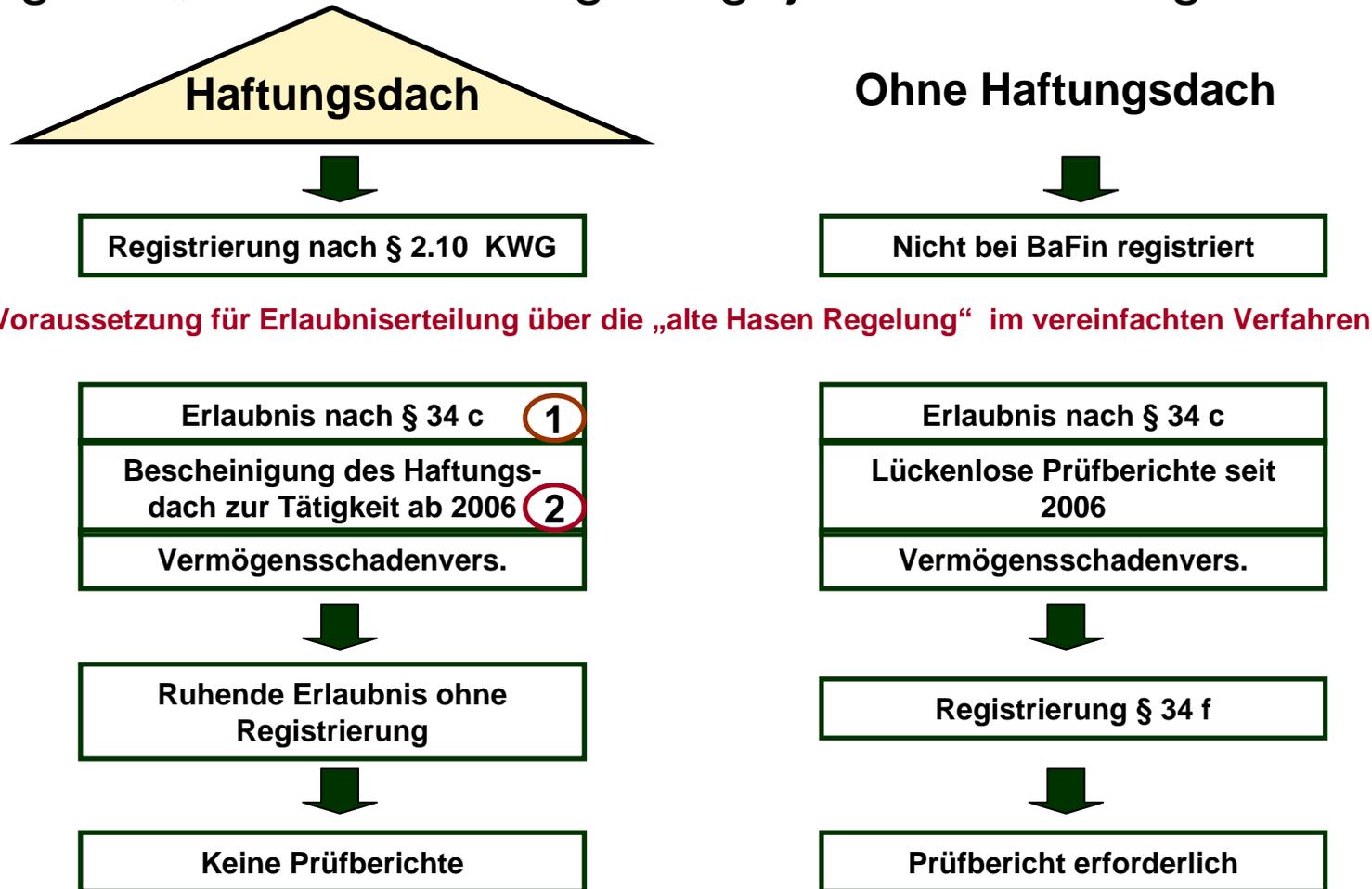
Achtung !

Vermittler, die seit dem 1.1.2006 unter dem Haftungsdach tätig waren können die Übergangsregelung ggf noch nutzen, auch wenn bisher keine Gewerbeanmeldung nach 34 c vorlag. Voraussetzung ist, dass diese Erlaubnis noch 2012 beantragt und erteilt wird und die ununterbrochene Tätigkeit durch den Haftungsträger bestätigt wird !!



Neue Regeln für Finanzanlagenvermittler ab 2013 § 34f GewO

Nutzung der „Alte Hasen Regelung“ je nach bisherigem Status:



- ① • Bei Vermittlung unter dem Haftungsdach reicht die Erlaubnis nach § 34 c auch wenn sie erst 2012 beantragt wurde. Es reicht aus wenn im §34 c mindestens eine Anlageklasse beantragt wurde.
- ② • Die Bescheinigung des Vertragspartners muß die regelmäßige Kapitalanlagevermittlung seit 2006 bestätigen.
- Eine im Rahmen der „alten-Hasen-Regelung“ erworbene Erlaubnis der nach Absatz 1 kann auch nach dem 01.07.2013 ohne weiteren Qualifikationsnachweis auf die Produktklassen nach Absatz 2+3 erweitert werde



Welche Kosten fallen an ?

| | Vermittlung weiterhin unter dem Haftungsdach | Vermittler ohne Haftungsdach |
|--|---|---|
| Kosten der Anmeldung nach 34 f | Je nach Umfang 220 - 350 € Regionale Unterschiede ! | Je nach Umfang 220 - 350 € Regionale Unterschiede ! |
| Kosten der Registrierung | Kein Kosten da keine Registrierung | Ca. 50,- € Regionale Unterschiede ! |
| Laufende Kosten Vermögensschaden Haftpflichtversicherung | Für Teilnehmer am GV-ISV Stufe1 voraussichtlich beitragsfrei - keine Mehrkosten | Für Teilnehmer am GV-ISV Stufe1 voraussichtlich beitrags frei- Stufe 2+3 ca 350,- € |
| Laufende Kosten Prüfberichte | Prüfberichte nicht notwendig | Deutliche laufenden Kosten durch Prüfberichte je nach Anbieter |



Schlußbemerkungen

Diese Information hat den Stand 1.12.2012. Die Details sind mit der IHK München abgestimmt. Allerdings werden nicht in allen Bundesländern die IHK für die Erlaubniserteilung zuständig sein. Regionale Abweichungen sind also in Einzelfällen nicht auszuschließen. Mitte Dezember soll eine Muster-Verwaltungsvorschrift veröffentlicht werden, die die Auslegung weitgehend standardisieren soll. Gesetzesgrundlagen und Detailfragen könne über umfangreiches Informationsmaterial bei den IHK`en abgerufen werden.

Ob es gelingt den bisherigen § 34 c noch dieses Jahr zu beantragen und somit die Übergangsregelung als Vermittler unter dem Haftungsdach zu nutzen hängt von den jeweiligen Behörden ab.

Die Verhandlungen mit unserem Vermögensschaden-Versicherer, der ERGO, sind noch nicht abgeschlossen. Unser Ziel ist es die geänderten Haftungsgrundlagen möglichst umfassend abzubilden und unser Deckungskonzept optimal auf die neuen Gegebenheiten anzupassen. Wir informieren Sie sobald das neue Konzept vorliegt.

Ihr ISV - Vorstand